



16. Interpellation Oliver Grob (SVP) – „Einbürgerungen von Kindern von Sozialhilfebezügern“

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation von Oliver Grob nachfolgend.

SVP (Grob Oliver)

Eingereicht am: 21. Juni 2018

Weitere Unterschriften: 6

I 121

Einbürgerungen von Kindern von Sozialhilfebezügern

„Wie dies jüngst in den Medien (siehe [Artikel „Per Gesetzeslücke zum Schweizer Pass“ in der BAZ vom 18. Juni 2018](#)) und demnächst auch im Berner Grossrat (siehe Interpellation „Werden Kinder von Sozialhilfefamilien eingebürgert?“ von SVP-Grossrätin Sandra Schneider) diskutiert wird, versuchen ausländische Sozialhilfebezüger seit der Annahme und Umsetzung der JSVP-Einbürgerungsinitiative im Kanton Bern das strengere Einbürgerungsrecht vermehrt systematisch zu umgehen. Gemäss den hervorgebrachten Informationen häufen sich die Fälle, wo ausländische Familien versuchen, durch die Einbürgerung ihrer Kinder gar ausländerrechtliche Massnahmen (Wegweisung) in Folge ihres anhaltenden und übermässigen Sozialhilfebezugs zu umgehen.

Dieses Thema ist hoch sensibel, denn die Kinder können oft nichts für das Fehlverhalten oder für die Notsituation der Eltern. Rein formell ist auch nichts dagegen einzuwenden, hier aufgewachsenen und gut integrierten Kindern die Einbürgerung zu gewähren. Die Gemeinden haben hier rechtlich gesehen keine Handhabung, gegenteilige Beschlüsse zu fassen. Institutionell gesehen, erhalten die betroffenen ausländischen Familien durch die Einbürgerung ihrer Kinder jedoch quasi einen „Freifahrtsschein“ und können selbst bei einem krass übermässigen Sozialhilfebezug kaum mehr sanktioniert werden.

Meiner Interpellation „Fall A.R. – Ausnahme oder die Regel?“ ist zu entnehmen, dass in den vergangenen Jahren 393 Personen in Nidau übermässig viel Sozialhilfe bezogen haben (>50'000 CHF) und dass $\frac{3}{4}$ der Bezüger Ausländer sind, die teils in erheblichem Ausmass (mehrere hunderttausend Franken!) über Jahre hinweg vom Staat abhängig sind. Diese Zahlen sind höchst besorgniserregend – Noch besorgniserregender ist jedoch, dass diese Personen offenbar völlig legale Wege haben, sich durch die Einbürgerung ihrer Kinder den harten und notwendigen Sanktionen der Behörden zu entziehen.

Ich danke dem Gemeinderat für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Kinder wurden 2010-14 und 2015-18 in Nidau eingebürgert?

2. *Wie viele dieser Kinder wurden in den selben Zeiträumen alleine (ohne Eltern) eingebürgert?*
3. *In wie vielen Fällen handelte es sich um Kinder von Sozialhilfebeziehenden Familien?*
4. *In wie vielen Fällen handelte es sich um Kinder, deren Familien in einem erheblichen Ausmass (>50'000 CHF) von der Sozialhilfe abhängig sind und gegen welche gemäss geltendem Recht eigentlich ausländerrechtliche Massnahmen ergriffen werden müssten?*
5. *In wie vielen Fällen konnten sanktionierende Massnahmen (wie z.B. eine Wegweisung) auf Grund einer Einbürgerung nicht umgesetzt werden?*
6. *Teilt der Gemeinderat die Ansicht, dass es zu verhindern gilt, dass Kinder zum Spielball der Eltern werden und diese dadurch den Sanktionsmöglichkeiten der Behörden entgehen können? Welche Massnahmen sieht der Gemeinderat vor, um dem entgegen zu wirken?“*

Antwort des Gemeinderates

1. Wie viele Kinder wurden 2010-14 und 2015-18 in Nidau eingebürgert?

	2010 – 2014	2015 – 06.08.2018
Total ordentliche Einbürgerungen	81	67
davon Kinder	40	35

2. Wie viele dieser Kinder wurden in den selben Zeiträumen alleine (ohne Eltern) eingebürgert?

	2010 – 2014	2015 – 06.08.2018
Total Einbürgerungen von Kindern	40	35
davon Kinder alleine (ohne Eltern)	19	21

3. In wie vielen Fällen handelte es sich um Kinder von Sozialhilfebeziehenden Familien?
Die Anzahl ist nicht bekannt, weil sie aus rechtlichen Gründen nicht erhoben werden darf. Die Stadtverwaltung ist nur befugt, Informationen über die gesuchstellenden Personen einzuholen, wenn sie auch zur Beurteilung der in diesem Fall anwendbaren materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen dienen. Aus folgenden Gründen können bei Minderjährigen keine Informationen über die Sozialhilfe eingeholt werden:

Nach Art. 7 Abs. 3 Bst. b der bernischen Kantonsverfassung (KV) wird nicht eingebürgert, wer Leistungen der Sozialhilfe bezieht oder bezogene Leistungen nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat. Eine ähnliche Formulierung findet sich auch in Art. 7 Abs. 3 der eidgenössischen Bürgerrechtsverordnung (BüV).

Das Kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG) Art. 12 Abs. 1 Bst. c grenzt zudem den Zeitraum auf die letzten zehn Jahre ein, während denen keine Leistungen bezogen oder alle bezogenen Leistungen zurückbezahlt werden müssen (diese Regelung gilt seit 2014).

Des Weiteren besagt Art. 13 Abs. 4 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV), dass Leistungen der Sozialhilfe, die für minderjährige Familienmitglieder bezogen wurden, nicht im Sinne des obengenannten Artikels aus dem KBüG berücksichtigt werden.

4. In wie vielen Fällen handelte es sich um Kinder, deren Familien in einem erheblichen Ausmass (>50'000 CHF) von der Sozialhilfe abhängig sind und gegen welche gemäss geltendem Recht eigentlich ausländerrechtliche Massnahmen ergriffen werden müssten? Siehe Antwort zu Frage 3.

5. In wie vielen Fällen konnten sanktionierende Massnahmen (wie z.B. eine Wegweisung) auf Grund einer Einbürgerung nicht umgesetzt werden?

Diese Zahl kann nicht erhoben werden, da für Wegweisungen oder andere Sanktionen das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern zuständig ist.

6. Teilt der Gemeinderat die Ansicht, dass es zu verhindern gilt, dass Kinder zum Spielball der Eltern werden und diese dadurch den Sanktionsmöglichkeiten der Behörden entgehen können? Welche Massnahmen sieht der Gemeinderat vor, um dem entgegen zu wirken?"

Mit dieser Frage hat sich der Gemeinderat auseinandergesetzt und eine Analyse durchgeführt. Diese sollte aufzeigen, ob es Konstellationen gibt, in welchen Kinder mittels Einbürgerung instrumentalisiert werden, um ein Bleiberecht der Eltern in der Schweiz zu erwirken.

Die Analyse hat gezeigt, dass das Schweizerbürgerrecht eines Kindes für die Eltern keine Aufenthaltsgarantie darstellt. In gewissen Fällen ist es aber dennoch möglich, dass Eltern deswegen nicht ausgewiesen werden. Dies aber immer unter dem Vorbehalt der fallspezifischen Anforderungen aus den rechtlichen Grundlagen, der gerichtlichen Rechtsprechung sowie insbesondere der Beurteilung des Einzelfalls.

Mit der Analyse konnte Klarheit geschaffen werden, dass der Gemeinderat keine Handhabung hat, Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen aufgrund des Sozialhilfebezugs der Eltern abzulehnen. Nach eidgenössischer Bürgerrechtsgesetzgebung gilt für ablehnende Entscheide die Begründungspflicht, und der Sozialhilfebezug während der Minderjährigkeit stellt keinen rechtskonformen Ablehnungsgrund dar.

2560 Nidau, 14. August 2018 al

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein